

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Ampega Global Green-Bonds-Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007066YS6Q81R451

## Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds hält eine Mindestquote von 80 % in nachhaltigen Investments gemäß Art. 2 Nr. 17 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, dabei kein anderes dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und zudem die investierbaren Emittenten die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Nachhaltige Investitionen in diesem Sinne werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (englisch Sustainable Development Goals, „SDGs“) klassifiziert.

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Offenlegungsverordnung an und zielt darauf ab, Investitionen zu tätigen, die ihrerseits positive soziale und/oder ökologische Ergebnisse erzielen. Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Anleihen liegt der Fokus nicht nur auf deren Emittenten, sondern insbesondere auf dem Zweck der Investition selbst, den durch die Anleihen finanzierten Umwelt- und/oder Sozialprojekten. Der Fonds investiert hierfür in Green-, Social- oder Sustainability-Bonds, wobei mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Green-Bonds investiert werden müssen.

Eine Anleihe ist nur dann als Green-, Social- oder Sustainability-Bonds zu klassifizieren, wenn diese die anerkannten ICMA (International Capital Market Association) Standards für Green-, Social- oder Sustainability-Bonds erfüllt oder nach den Kriterien des EU Green Bond Standards (EU Green Bonds) gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 (EU Green Bond-Verordnung) emittiert worden sind. Die Green Bond Principles (GBP), zusammen mit den Social Bond Principles (SBP) und den Sustainability Bond Guidelines (SBG) werden unter der Leitung der ICMA-Principles veröffentlicht. Bei den Principles handelt es sich um eine Sammlung freiwilliger Leitlinien mit dem Auftrag und der Vision, den internationalen Kapitalmarkt bei der Finanzierung des Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit zu fördern. Für die Emission von Anleihen für soziale und/oder ökologische Projekte zeigen die Principles bewährte Praktiken (best practices) anhand von globalen Leitlinien und Empfehlungen auf, um so die Transparenz und Offenlegung zu fördern und die Integrität des Marktes zu unterstützen.

Die GBP zielen dabei darauf ab, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher Projekte zu unterstützen. Diese Projekte sollen eine Netto-Null Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green-Bonds vor.

Die SBP sollen Emittenten bei der Finanzierung sozialer und nachhaltiger Projekte fördern, die einen sozialen Nutzen schaffen. SBP-konforme Emissionen sollten einen nachvollziehbaren sozialen Fußabdruck sowie Investitionsmöglichkeiten eröffnen. Die SBP stellen grobe Kategorien geeigneter Sozialer Projekte vor, die eine Vielzahl von

Sichtweisen und die ständige Weiterentwicklung des allgemeinen Verständnisses für soziale Themen und ihre Auswirkungen vereinen.

Die SBG wurden veröffentlicht, um zu verdeutlichen, dass die in den bereits zuvor genannten Principles beschriebenen Empfehlungen im Hinblick auf Transparenz und Berichterstattung auch für Sustainability-Bonds gelten. Sustainability-Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur (Re-) Finanzierung von einer Kombination aus Grünen- und Sozialprojekten verwendet werden.

Grundlage für die Auswahl der Vermögensgegenstände sind interne Analysen und Auswertungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Erlöse aus Social-Bonds werden für Projekte mit einem sozialen Zweck verwendet wie z.B. Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, erschwinglicher Wohnraum, Schaffung von Arbeitsplätzen, Ernährungssicherheit, Sozioökonomischer Aufstieg. Die Erlöse aus Green-Bonds werden für Projekte mit einem ökologischen Zweck verwendet wie z.B. Erneuerbare Energie, Energie-Effizienz, Prävention von Umweltverschmutzung, Biodiversität, Sauberer Transport, Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft. Bei Sustainability-Bonds werden soziale und ökologische Projekte gefördert.

Um festzustellen, ob eine Anleihe als Green-, Social- oder Sustainability-Bond klassifiziert werden kann und mit den Grundsätzen der International Capital Markets Association oder den EU Green Bond Principles übereinstimmen, wird die Struktur der Anleihen anhand der folgenden vier Dimensionen bewertet:

- Es muss eine Festlegung der Mittelverwendung existieren, aus der hervorgeht, dass die Erträge zur Finanzierung von soziale und/oder ökologischen Projekten verwendet werden.
- Es gibt einen soliden Prozess der Selektion und Projektbewertung.
- Durch einen formalen internen Prozess hat der Emittent sicherzustellen, dass die Erlöse ausschließlich für grüne und/oder soziale Projekte verwendet werden.
- Der Emittent muss mindestens jährlich über den Stand der finanzierten Projekte berichten.

Dabei können mit diesen Investitionen auch ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) unterstützt werden, die zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen.

Um das „Do No Significant Harm“ Prinzip zu gewährleisten, wird ein SDG Assessment vor einer Investition und fortlaufend während diese sich im Bestand befindet durchgeführt. Hierbei werden potenzielle negative Nachhaltigkeitsauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens identifiziert und bewertet. Wird eine

wesentliche soziale oder ökologische Beeinträchtigung festgestellt, so gilt dieses Unternehmen als nicht investierbar respektive müssen Bestände von dem jeweiligen Unternehmen verkauft werden.

Im SDG Solutions Assessment (SDGA) werden die positiven und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Produkt- und Dienstleistungsportfolios von Unternehmen gemessen. Es folgt einem thematischen Ansatz, der 15 verschiedene Nachhaltigkeitsziele umfasst und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (UN) als Referenzrahmen nutzt. Für jede thematische Bewertung wird der Anteil des Nettoumsatzes eines Unternehmens, der mit relevanten Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, pro Nachhaltigkeitsziel auf einer Skala in einem Wert zwischen -10,0 und 10,0 quantifiziert.

Diese Skala unterscheidet insgesamt zwischen 5 Stufen, welche wie folgt unterschieden werden; -10,0 bis -5,1 („Significant obstruction“ („wesentliche Beeinträchtigung“)), -5,0 bis -0,2 („Limited obstruction“ (eingeschränkte Beeinträchtigung“)), -0,1 bis 0,1 („no (net) impact“ („keine (netto-) Auswirkungen“)), 0,2 bis 5,0 („Limited contribution“ („eingeschränkter Beitrag“)) und 5,1 bis 10,0 („Significant contribution“ („wesentlicher Beitrag“)).

In einem Aggregationsmodell zu einem Overall SDG Solutions Score (also einem gesamthaften übergeordneten SDG Scores des Unternehmens) werden nur die am stärksten ausgeprägten Einzelwerte berücksichtigt (d.h. der höchste positive und/ oder der niedrigste negative Wert). Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem allgemeinen Verständnis der UN-Ziele, die keine normative Präferenz für ein Ziel gegenüber einem anderen vorsehen.

Ein Unternehmen wird erst dann als nachhaltig bewertet, wenn dessen Overall SDG Solutions Score größer als fünf ist und somit auch ein signifikanter Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel vorliegt und kein anderes Umwelt- oder Sozialziel wesentlich beeinträchtigt.

Unternehmen mit einem SDG Solutions Score kleiner als -5,0 sind nicht investierbar. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird (Do No Significant Harm-Prinzip).

Zudem wird nur in Anleihen von Staaten investiert, in denen es keine signifikanten Verstöße gegen soziale Konventionen wie beispielsweise politische Rechte und zivile Freiheiten gibt und die keine sehr hohe Treibhausgasintensität aufweisen.

Die Bewertung der Investitionen basiert auf Informationen von spezialisierten externen Datenanbietern sowie auf eigenen Analysen. Bewertet wird der gesamte, aggregierte Einfluss des Produkt- und Dienstleistungsportfolios der Emittenten auf das Erreichen von Umwelt- oder Sozialzielen.

Der Beitrag zu unter Anderem folgenden Zielen wird betrachtet:

**Ökologische Ziele:**

Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Wassereinsparung, Beitrag zur nachhaltigen Energienutzung, Förderung von nachhaltigen Gebäuden, Optimierung des Materialeinsatzes, Abschwächung des Klimawandels, Erhaltung der Meeresökosysteme, Erhalt der terrestrischen Ökosysteme

**Soziale Ziele:**

Linderung der Armut, Bekämpfung von Hunger und Unterernährung, Sicherstellung der Gesundheit, Bereitstellung von Bildung, Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Bereitstellung von Basisdienstleistungen, Sicherung des Friedens.

Die nachhaltigen Investitionen können auch zu den Umweltzielen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beitragen.

Es wurde kein Referenzwert (Index) benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt unter der Verwendung einer eigenentwickelten maßgeschneiderten quantitativen Nachhaltigkeitsbewertung auf Grundlage mehrerer ESG-Daten-Quellen.

Im Rahmen der Environmental-Social-Governance-Analyse zur Bestimmung, der nachhaltigsten Unternehmen in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen werden unter anderem die folgenden Indikatoren externer Datenanbieter herangezogen

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Indikator</b>    | Anleihen, die gemäß ICMA oder EU Green Bond Standards als Green-Bonds klassifiziert sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Beschreibung</b> | Eine Anleihe ist dann als Green-Bonds zu klassifizieren, wenn diese die anerkannten ICMA (International Capital Market Association) Standards für Green-Bonds erfüllt. Die Green Bond Principles (GBP), zusammen mit den Social Bond Principles (SBP) und den Sustainability Bond Guidelines (SBG) werden unter der Leitung der ICMA-Principles veröffentlicht. Bei den Principles handelt es sich um eine Sammlung freiwilliger Leitlinien mit dem Auftrag und der Vision, den internationalen Kapitalmarkt bei der Finanzierung des Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit zu fördern. Für die Emission von Anleihen für soziale und/oder ökologische Projekte zeigen die Principles bewährte Praktiken (best practices) anhand von globalen Leitlinien und Empfehlungen auf, um so die Transparenz und Offenlegung zu fördern und die Integrität des Marktes zu unterstützen. |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     | zen. Darüber hinaus gilt eine Anleihe als Green-Bonds, wenn diese gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 (EU Green Bond-Verordnung) emittiert worden ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Methodik</b>     | Überprüfung, ob die Anleihen als Green-Bonds klassifiziert sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Indikator</b>    | Anleihen, die gemäß ICMA als Social- oder Sustainability-Bonds klassifiziert sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Beschreibung</b> | Eine Anleihe ist nur dann als Social- oder Sustainability-Bonds zu klassifizieren, wenn diese die anerkannten ICMA (International Capital Market Association) Standards für Social- oder Sustainability Bonds erfüllt. Die Green Bond Principles (GBP), zusammen mit den Social Bond Principles (SBP) und den Sustainability Bond Guidelines (SBG) werden unter der Leitung der ICMA-Principles veröffentlicht. Bei den Principles handelt es sich um eine Sammlung freiwilliger Leitlinien mit dem Auftrag und der Vision, den internationalen Kapitalmarkt bei der Finanzierung des Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit zu fördern. Für die Emission von Anleihen für soziale und/oder ökologische Projekte zeigen die Principles bewährte Praktiken (best practices) anhand von globalen Leitlinien und Empfehlungen auf, um so die Transparenz und Offenlegung zu fördern und die Integrität des Marktes zu unterstützen. |
| <b>Methodik</b>     | Überprüfung, ob die Anleihen gemäß ICMA als Social- oder Sustainability-Bonds klassifiziert sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen investitionsziel führen?**

Im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen werden Unternehmen daraufhin überprüft, ob sie andere soziale oder ökologische Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen (Do No Significant Harm“ Prinzip). Um das „Do No Significant Harm“ Prinzip zu gewährleisten, wird ein SDG Assessment vor einer Investition und fortlaufend während diese sich im Bestand befindet, durchgeführt. Hierbei werden potenzielle negative Nachhaltigkeitsauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens identifiziert und bewertet.

Wird eine wesentliche soziale oder ökologische Beeinträchtigung festgestellt, so gilt dieses Unternehmen als nicht investierbar respektive müssen Bestände von dem jeweiligen Unternehmen verkauft werden. Das „Do No Significant Harm“ Prinzip gilt als nicht eingehalten, wenn das SDG Assessment ein Wert kleiner als -5,0 ergibt. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen im Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“

### – – Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ werden Ausschlusskriterien definiert, um die Emittenten von vornherein auszuschließen, die den Grundsätzen zur Nachhaltigkeit („ESG“) nur unzureichend Rechnung tragen. Hierdurch ist sichergestellt, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

### – – Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände wird geprüft, ob die Gewinnerzielung im Einklang steht mit der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die Gesellschaft ist außerdem Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI) und verpflichtet sich damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und zur Einhaltung der sechs, durch die UN aufgestellten Prinzipien für verantwortliches Investieren.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der nachfolgenden Principals of Adverse Impact („PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion.

Grundsätzlich versteht man unter den PAI wesentliche bzw. potenziell wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich aus Investitionsentscheidungen ergeben, diese verschlechtern oder in direktem Zusammenhang damit stehen. Konkret beinhalten die PAIs Standardfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und geben Aufschluss darüber, inwieweit sich Investitionsobjekte negativ auf diese Komponenten auswirken können. Die PAIs sind 64, von der EU festgelegte Indikatoren, für welche die Offenlegungsverordnung sowohl narrative als auch quantitative Offenlegungsanforderungen für Finanzmarktteilnehmer vorsieht. Von den insgesamt 64 Indikatoren sind 18 meldepflichtig, diese beziehen sich auf Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie auf soziale Aspekte hinsichtlich Unternehmen, Staaten sowie Immobilienanlagen. Die Berichterstattung im Falle der restlichen 46 Indikatoren erfolgt auf freiwilliger Basis, wovon 22 Indikatoren zusätzliche Klima- und andere Umweltaspekte abbilden und die restlichen 24

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren soziale und Arbeitnehmerfaktoren, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung abdecken.

Bei der Investition des Fondsvermögens werden die Treibhausgas-Emissionen, Klimaziele, Maßnahmen und Strategien zur Emissionsminderung der jeweiligen Emittenten, wie in den nachfolgenden Absätzen konkretisiert, zur Grundlage gemacht. Berücksichtigt werden dabei der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, die Tätigkeit der Unternehmen im Hinblick auf fossile Brennstoffe, der Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, die Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung. Als Grundlage für die Berücksichtigung der genannten Merkmale werden hierfür die auf dem Markt verfügbaren Daten verwendet.

Der Fonds berücksichtigt alle unter Nummer 1-16 im Anhang I Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 genannten Principals of Adverse Impact („PAI“) bei Investitionen in Unternehmen und Staaten sowie supranationalen Organisationen. Hierzu werden für die jeweiligen PAIs Schwellenwerte definiert bei deren Überschreiten eine Investition ausgeschlossen ist.

Die Berücksichtigung der PAIs erfolgt über Ausschlusskriterien und die Einbeziehung von ESG Ratings.

Investitionen in Emittenten, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Investitionen in Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen, ausgeschlossen (PAI 1, 2, 4, 5).

Emittenten mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung im Bereich Carbon Risk (Unternehmen, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen) werden ausgeschlossen (PAI 3, 6).

Emittenten, die gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen sowie den UN-Global Compact verstoßen oder in den Bereichen Umwelt und Arbeitsnormen auf der UN Global Compact Watchlist aufgeführt werden, gelten als nicht investierbar (PAI 7-13). Diese Prinzipien beziehen neben Menschenrechten, Arbeitsnormen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention auch das Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, Wasserverbrauch und Abfall (PAI 7, 8, 9) ein. Außerdem beinhalten die UN Global Compact Prinzipien Kriterien gegen Diskriminierung und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit & Diversität (PAI 12, 13).

Eine Menschenrechtskontroverse oder eine Kontroverse im Bereich der Arbeitsrechte liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen in seinem Wirkungsbereich allgemein anerkannte Normen, Prinzipien und Standards zum Schutz der Menschenrechte nachweislich oder mutmaßlich in erheblichem Maße missachtet (PAI 10, 11). Abgedeckt werden in diesem Zusammenhang auch die Themenbereiche Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung. Als Bewertungsrichtlinien für Kontroversen im Bereich der Umweltprobleme werden u.a. das Prinzip der besten verfügbaren Technik (BVT) sowie internationale Umweltgesetzgebungen herangezogen.

Investitionen in Emittenten, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo-Konvention“ und den UN-Konventionen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt (PAI 14). Es wird nur in Unternehmen investiert, die einer Good Governance gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 entsprechen.

Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung (Länder, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen und damit ein schwerwiegendes Risiko für das langfristige Wohlergehen des Landes haben) ausgeschlossen (PAI 15, 16). Die Länderrisikobewertung deckt 170 Länder ab und basiert auf mehr als 40 Indikatoren, die unter anderem der Weltbank oder den Vereinten Nationen entnommen sind. Unter Berücksichtigung von ESG-Leistungen, ESG-Trends und aktuellen Ereignissen wird das Risiko für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gemessen, indem dessen Vermögenswerte - natürliches, menschliches und institutionelles Kapital - und dessen Fähigkeit, seine Vermögenswerte nachhaltig zu verwalten, bewertet werden.

Zusätzlich dürfen in keine Unternehmen investiert werden, die mit einem schwachen Umwelt Rating (E), einem schwachen sozialem Rating (S) oder schwachem Governance Rating (G) bewertet werden.

Weitere Angaben hierzu können dem Jahresbericht des Fonds im Abschnitt „Zusätzliche Angaben – Angaben zur Transparenz gemäß Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Angaben nach Offenlegungsverordnung“ entnommen werden.

☐

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Ampega Global Green-Bonds-Fonds investiert als nachhaltiger, nach SFDR Art. 9 aufgelegter internationaler Rentenfonds in Euro und Währungsanleihen. Hierbei liegt der Fokus auf Anleihen mit green-, social- oder sustainable Charakter. Zusätzlich werden die Environmental-, Social-, Governance- (ESG-) Merkmale berücksichtigt. In der Allokation werden sowohl öffentliche Emittenten, gedeckte Anleihen und Investment Grade Unternehmensanleihen berücksichtigt. Das Zinsänderungsrisiko wird aktiv

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

gesteuert. Aktuell liegt der Anlageschwerpunkt im mittleren Laufzeitsegment zwischen 3 und 10 Jahren. Der Fonds versucht, durch eine breite geografische Diversifizierung und Investments in diversen lokalen Währungen an den globalen wirtschaftlichen Entwicklungen zu partizipieren. Darüber hinaus strebt der Fonds nachhaltige Investitionen an und zielt darauf ab, Investitionen zu tätigen, die ihrerseits positive soziale und/oder ökologische Ergebnisse erzielen. Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Anleihen liegt der Fokus nicht nur auf deren Emittenten, sondern insbesondere auf dem Zweck der Investition selbst, den durch die Anleihen finanzierten Umwelt- und/oder Sozialprojekten. Der Fonds investiert hierfür mindestens 80 % in Green-, Social- oder Sustainability-Bonds, wobei mindestens 51 % in Green-Bonds investiert werden müssen. In der Portfolioallokation werden Emittenten auf Basis eines quantitativen Better-than-Average-Ansatzes bewertet, welcher wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet. Grundlage für diese quantitative Nachhaltigkeitsbewertung sind mehrere ESG-Daten-Quellen. Dies ermöglicht eine transparente Analyse von Nachhaltigkeitseigenschaften der Einzeltitel sowie des Gesamtportfolios.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hält eine Mindestquote von 80 % in nachhaltigen Investments gemäß Art. 2 Nr. 17 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Der Fonds investiert hierfür in Green-, Social- oder Sustainability-Bonds, wobei mindestens 51% in Green-Bonds investiert werden müssen.

Emittenten, die gegen den UN-Global Compact verstoßen, gelten als nicht investierbar. Diese Prinzipien beziehen neben Menschenrechten, Arbeitsnormen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention auch das Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, Wasserverbrauch und Abfall ein. Außerdem beinhalten die UN Global Compact Prinzipien Kriterien gegen Diskriminierung und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit & Diversität.

Investitionen in Emittenten, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo-Konvention“ und den UN-Konventionen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt. Es wird nur in Emittenten investiert, die einer Good Governance gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung entsprechen.

Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung (Länder, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen und damit ein schwerwiegendes Risiko für das langfristige Wohlergehen des Landes haben) ausgeschlossen. Näheres zur Nachhaltigkeitsbewertung regelt der Verkaufsprospekt. Dimensionen der Bewertung umfassen Umwelt-, Soziale- und Regierungsaktivitäten, die internationalen Konventionen und Normen entsprechen. Hierfür wird eine Analyse relevanter Kontroversen, wie beispielsweise Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Korruption, Umweltverschmutzung oder Mei-

nungsfreiheit zu Grunde gelegt. Außerdem werden der Schutz der Menschenrechte, gesellschaftliches Engagement, Einhaltung der Datenschutzregelungen, Schutz der Minderheiten, Pressefreiheit und Rechtsstaatlichkeit, sowie Grundsätze für Produktsicherheit und die Möglichkeit zur politischen Einflussnahme und Transparenz berücksichtigt. Staaten, die gegen globale Normen wie den „Freedom House Index“ verstoßen, werden zudem ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen, ausgeschlossen.

Durch die normierten Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) 2020/1818 normierten Ausschlüsse eingehalten werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen sind erfasst, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) genannten Governance-Aspekte beachten. Dazu gehören nur Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.



## **Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Nachhaltig“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Der Mindestanteil der nachhaltigen beträgt 80 %.

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

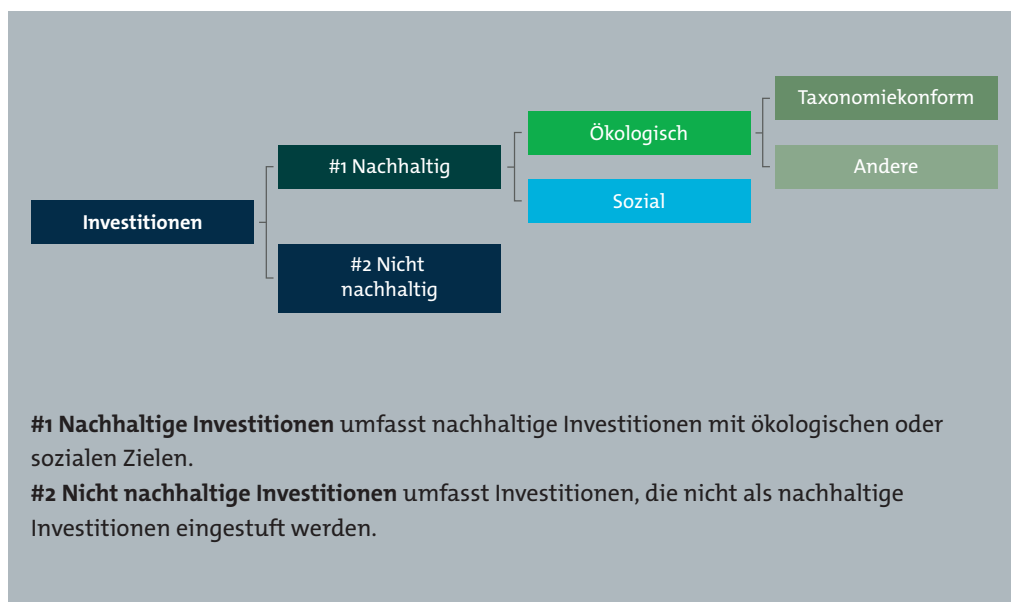
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Bis zu 20 % der Investitionen können der Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“ entsprechen.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds beträgt mindestens 80 %. Hierfür investiert der Fonds mindestens 80 % in Green-, Social- oder Sustainability-Bonds, wobei mindestens 51 % in Green-Bonds investiert werden müssen.



#### • Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Ein Einsatz von Derivaten im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie ist ausgeschlossen. Die Mindestquote von 80 % nachhaltigen Investitionen kann durch den Einsatz von Derivaten nicht erreicht werden.



#### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine berichteten und belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomieverordnung verbindlich bestimmen zu können. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen wird daher zum Berichtsstichtag mit null Prozent (0 %) ausgewiesen.

#### • Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen\***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen\***



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine berichteten und belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen wird daher mit null Prozent (0 %) ausgewiesen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, wird von einer Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen abgesehen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 80%. Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, wird von einer Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen abgesehen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 80%.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltig“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter #2 „Nicht nachhaltig“ fallen Investitionen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Hierunter fallen beispielsweise Derivate, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird mit Ausnahme der Mindestausschlüsse, welche für Investitionen zu Diversifikationszwecke greifen, kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

Ampega Global Green-Bonds-Fonds P (a)- DE0008481086

Ampega Global Green-Bonds-Fonds I (a)- DE000A3EHNR6